

# LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE (EINGLIEDERUNGSHILFE) NACH DEM BUNDESTEILHABEGESETZ

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnove

29.-31.01.2018

# DIE STRUKTUR DER PLANUNG



# Angestrebte Wohn- und Lebensform

**Derzeitige Situation** 

Leistungsfähigkeit (nach ICF)

Kontextfaktoren (nach ICF)

## Konkrete Ziele und erforderliche Maßnahmen



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





# § 91 SGB IX, TEIL 2: NACHRANG (AB 01.01.2020)

- (1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.
- (2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht;...
- (3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

**BUNDESTEILHABEGESETZ** 



# § 108 SGB IX, Teil 2: Antragserfordernis (ab 01.01.2020)

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden auf Antrag erbracht. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.
- (2) Eines Antrages bedarf es nicht für Leistungen, deren Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren) ermittelt worden ist.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





# § 93 SGB IX, Teil 2: Andere Rechtsbereiche (ab 01.01.2020)

- (1) Die Vorschriften über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch sowie über die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch bleiben unberührt.
- (2) Die Vorschriften über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches, über die Altenhilfe nach § 71 des Zwölften Buches und über die Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches bleiben unberührt.
- (3) Die Hilfen zur Gesundheit nach dem Zwölften Buch gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor, wenn sie zur Beseitigung einer Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabeeinschränkung nach § 99 geeignet sind.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnove

29.-31.01.2018

#### **BUNDESTEILHABEGESETZ**



#### § 102 SGB IX, Teil 2 (AB 01.01.2020) EINGLIEDERUNGSHILFE

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen
  - 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
  - 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
  - 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
  - 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





## § 113 SGB IX, Teil 2 (AB 01.01.2020) SOZIALE TEILHABE

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 (medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung) erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren).



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

#### **BUNDESTEILHABEGESETZ**



#### § 113 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) SOZIALE TEILHABE

- (2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere
  - 1. Leistungen für Wohnraum,
  - 2. Assistenzleistungen,
  - 3. heilpädagogische Leistungen,
  - 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
  - 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
  - 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
  - 7. Leistungen zur Mobilität,
  - 8. Hilfsmittel,
  - 9. Besuchsbeihilfen.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





## § 113 SGB IX, Teil 2 (AB 01.01.2020) SOZIALE TEILHABE

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

trans er

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

#### **BUNDESTEILHABEGESETZ**



## § 78 SGB IX, TEIL 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen <u>Bewältigung des Alltages</u> einschließlich der <u>Tagesstrukturierung</u> werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere
  - o Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
  - o die <u>Gestaltung sozialer</u> Beziehungen,
  - o die persönliche Lebensplanung,
  - o die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
  - o die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
  - o die <u>Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten</u> Leistungen.

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





## § 78 SGB IX, Teil 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

- (2) <u>Die Leistungsberechtigten entscheiden</u> auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 <u>über die konkrete Gestaltung</u> der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen
  - die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
  - o die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

#### **BUNDESTEILHABEGESETZ**



#### § 78 SGB IX, Teil 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

(3) Die Leistungen nach Nummer 2 [Befähigung] werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die <u>Anleitungen</u> und <u>Übungen</u> in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Abs. 1, Satz 2: Sie umfassen insbesondere
Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die
Haushaltsführung, die <u>Gestaltung sozialer</u> Beziehungen, die <u>persönliche</u>
Lebensplanung, die <u>Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen</u>
Leben, die <u>Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten</u> sowie
die <u>Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten</u>
Leistungen.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





# § 78 SGB IX, Teil 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

transer

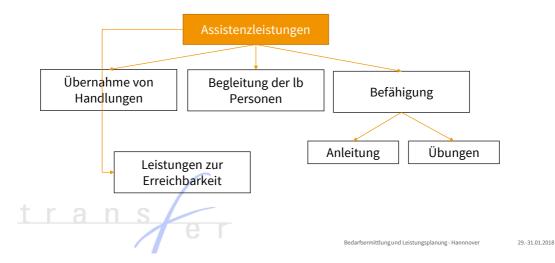
Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

## **BUNDESTEILHABEGESETZ**



# § 78 SGB IX, Teil 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN





# Leistungen der Sozialen Teilhabe (§ 78 SGB IX)

- · Assistenzleistungen: Art der Leistungen
  - Vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
  - Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung
  - Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme

Von Fachkräften als qualifizierte Assistenz in Form von Anleitung und Üben (§ 78 Abs. 2 SGB IX)



Unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation, Unterscheidungsmerkmal ist die Art der Leistung

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

#### **BUNDESTEILHABEGESETZ**



## § 81 SGB IX, Teil 1 (SEIT 01.01.2018) ERWERB PRAKTISCHER KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in <u>Fördergruppen</u> und <u>Schulungen</u> oder <u>ähnlichen Maßnahmen</u> zur <u>Vornahme lebenspraktischer Handlungen</u> einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu <u>befähigen</u>, sie auf die <u>Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten</u>, ihre <u>Sprache und Kommunikation zu verbessern</u> und sie zu befähigen, <u>sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen</u>. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





## § 104 SGB IX, Teil 1 (SEIT 01.01.2020): BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

#### **BUNDESTEILHABEGESETZ**



## § 104 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

- (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,
  - wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
  - 2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover



# § 104 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die **Zumutbarkeit** einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.

• • •



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

#### **BUNDESTEILHABEGESETZ**



## § 104 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

(3) ...
Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der **Gestaltung sozialer Beziehungen** und **der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen** nach § 116 Absatz 2 Nummer 1.

Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover



# § 116 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): PAUSCHALE GELDLEISTUNG

#### (1) Die Leistungen

- zur <u>Assistenz</u> zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5).
- 2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
- 3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 ["insbesondere durch einen Beförderungsdienst"]) können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

#### **BUNDESTEILHABEGESETZ**



## § 116 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): GEMEINSAME INANSPRUCHNAHME

## (2) Die Leistungen

- 1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
- 2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
- 3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
- 4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
- 5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
- 6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, ....



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





# § 116 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2020): PAUSCHALE GELDLEISTUNG

# (2) Die Leistungen

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...

…, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten <u>zumutbar ist</u> und mit Leistungserbringern <u>entsprechende Vereinbarungen</u> bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

## **BUNDESTEILHABEGESETZ**



## § 116 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2020): GEMEINSAME INANSPRUCHNAHME

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





# Leistungsformen (§ 105 SGB IX)

- Dienstleistung: Beratung und Unterstützung als Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe
- Sachleistungen: soweit keine der folgenden Leistungsformen greift
- Pauschale Geldleistung möglich: Assistenzleistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung; Förderung der Verständigung; Leistungen zur Mobilität
- Persönliches Budget: Auf Antrag werden Leistungen der Eingliederungshilfe als Teil eines persönlichen Budgets ausgeführt

Die Vergütung soll auf die/den einzelne/n Leistungsberechtigten bezogen werden können



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

§ 123, ABS. 1, S. 1 SGB IX, TEIL 2 GÜLTIG SEIT 01.01.2018



# **Grundsätze des Vertragsrechtes**

Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungs-erbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





# Weiterentwicklung des Vertragsrechts

Die Weiterentwicklung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung und die damit verbundene Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistungen erfordern auch eine Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts des SGB XII für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen.

Es regelt künftig nur noch die Erbringung von Fachleistungen.

(BT-Drucksache 18/9522, S. 198)



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

§ 125, ABS. 1 SGB IX, TEIL 2, GÜLTIG SEIT 01.01.2018



# Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:

- 1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der **Wirksamkeit** der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und
- 2. die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





# Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen:

- 1. der zu betreuende Personenkreis,
- 2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
- 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
- 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
- 5. die Qualifikation des Personals sowie
- 6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

§ 125, ABS. 3, S. 3 SGB IX, TEIL 2, GÜLTIG SEIT 01.01.2018



# Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

Die Leistungspauschalen sind nach **Gruppen von Leistungsberechtigten mit Vergleichbarem Bedarf** oder **Stundensätzen** sowie für die *gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte* (§ 116 Absatz 2) zu kalkulieren.

Abweichend von Satz 1 können **ANDERE GEEIGNETE VERFAHREN** zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover





# Rahmenverträge

Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab.

Die Rahmenverträge bestimmen

- 1. ....
- 2. ....
- 3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
- 4. ...



bedarisermittiung und Leistungsplanung - Hannnover

29.-31.01.2018

§ 131, ABS. 1, SGB IX, TEIL 2 GÜLTIG SEIT 01.01.2018



# Rahmenverträge

Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, so kann die Landesregierung die Inhalte durch Rechtsverordnung regeln.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannnover

